jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) Fundstelle

ÄAO 2015 - Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 381/2024
3. § 0 gültig von 01.10.2024 bis 31.05.2026 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2024
4. § 0 gültig von 15.05.2024 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2024
5. § 0 gültig von 01.01.2023 bis 14.05.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 129/2023
6. § 0 gültig von 08.02.2022 bis 31.12.2022
7. § 0 gültig von 23.02.2021 bis 07.02.2022
8. § 0 gültig von 01.06.2015 bis 22.02.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen

§ 1. Regelungsgegenstand und Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

§ 2. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3. Begriffsbestimmungen

§ 4. Ethische Grundhaltung

§ 5. Verweise

2. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für die allgemeinärztliche und fachärztliche Ausbildung

§ 6. Definition und grundlegende Inhalte der Basisausbildung für die Qualifikation in Allgemeinmedizin und im Sonderfach

§ 7. Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung

§ 8. Nacht-, Wochenend- oder Feiertagsdienste

3. Abschnitt
Erfordernisse für die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin (allgemeinärztliche Ausbildung)

§ 9. Umfang und Definition der Ausbildung

§ 10. Ziel der Ausbildung

§ 11. Ausbildung in Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien

(Anm.: § 12 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 129/2023)

§ 13. Fachgebiete, die durch eine Konsiliarfachärztin/einen Konsiliarfacharzt vermittelt werden können

§ 14. Sonstige Ausbildungserfordernisse

4. Abschnitt
Erfordernisse für die Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt (fachärztliche Ausbildung)

§ 15. Sonderfächer und Definition der Aufgabengebiete

§ 16. Ziel der Ausbildung

§ 17. Umfang der Ausbildung

§ 18. Sonstige Ausbildungserfordernisse

§ 18a. Sonderfächer, deren Ausbildungsinhalte zur Gänze in Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien vermittelt werden können

5. Abschnitt
Erfolgsnachweis über die praktische Ausbildung

§ 19. Rasterzeugnisse als Bestandteile des Erfolgsnachweises

§ 20. Information der Turnusärztin/des Turnusarztes

§ 21. Ausbildungsplan

§ 22. Evaluierungsgespräch

§ 23. Ausstellung und Bestätigung durch den Ausbildungsverantwortlichen

§ 24. Anmerkungen

6. Abschnitt
Bezeichnung und Berechtigungsumfang

§ 25. Führung ärztlicher Berufsbezeichnungen

§ 26. Fachärztlicher Berufsberechtigungsumfang

7. Abschnitt

Visitationen

§ 26a. Zweck und Arten der Visitationen

§ 26b. Auswahl der Einrichtung

§ 26c. Teilnahme an einer Visitation

§ 26d. Organisation der Visitation

§ 26e. Visitationsbericht

§ 26f. Visitation von Ausbildungsstätten gemäß §§ 12, 12a, 13 und 38 ÄrzteG 1998

§ 26g. Verschwiegenheitspflicht

§ 26h. Jährlicher Bericht

§ 26i. Aufbewahrungspflicht

8. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 27. Abschluss begonnener Ausbildungen

§ 28. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung von Facharztbezeichnungen für in dieser Verordnung nicht mehr vorgesehene Sonderfächer

§ 29. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung von geänderten Facharztbezeichnungen

§ 30. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung der Facharztbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

§ 31. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung von Facharztbezeichnungen im Sonderfachbereich Innere Medizin, die bisherige Additivfächer integrieren

§ 32. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung von Facharztbezeichnungen bei Umwandlung von Additivfächern in Sonderfächer

§ 33. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung von Facharztbezeichnungen, die sich aus zwei bisherigen Facharztbezeichnungen ergeben

§ 34. Fachärztliche Berufsberechtigung und Führung der Facharztbezeichnung Orthopädie und Traumatologie

§ 35. Eintragung neuer Facharztbezeichnung in die Ärzteliste

§ 36. Weitere ärztliche Ausbildung nach bereits erlangter selbständiger allgemeinärztlicher oder fachärztlicher Berufsberechtigung

§ 37. Übergangsbestimmung für Mangelfachregelungen

§ 38. Übergangsbestimmungen für Ausbildungsstätten, Lehrpraxen, Lehrgruppenpraxen und Lehrambulatorien

§ 38a. Übergangsbestimmungen zur 4. ÄAO 2015-Novelle (Anm.: Übergangsbestimmung zur 4. ÄAO 2015-Novelle)

9. Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 39. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Allgemeinmedizin

Anlage 2 Anästhesiologie und Intensivmedizin

Anlage 3 Anatomie

Anlage 4 Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie

Anlage 5 Augenheilkunde und Optometrie

Anlage 6	Chirurgische Sonderfächer
Anlage 7	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Anlage 8	Gerichtsmedizin
Anlage 9	Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Anlage 10	Haut- und Geschlechtskrankheiten
Anlage 11	Histologie, Embryologie und Zellbiologie
Anlage 12	Internistische Sonderfächer
Anlage 13	Kinder- und Jugendheilkunde
Anlage 14	Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Anlage 15	Klinisch-Immunologische Sonderfächer
Anlage 16	Klinisch-Pathologische Sonderfächer
Anlage 17	Klinisch-Mikrobiologische Sonderfächer
Anlage 18	Medizinische Genetik
Anlage 19	Medizinische und Chemische Labordiagnostik
Anlage 20	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Anlage 21	Neurologie
Anlage 22	Nuklearmedizin
Anlage 23	Orthopädie und Traumatologie
Anlage 24	Pharmakologie und Toxikologie
Anlage 25	Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
Anlage 26	Physiologie und Pathophysiologie
Anlage 27	Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
Anlage 28	Public Health
Anlage 29	Radiologie
Anlage 30	Strahlentherapie-Radioonkologie
Anlage 31	Transfusionsmedizin
Anlage 32	Urologie

In Kraft seit 01.10.2024 bis 31.05.2026

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at